Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Kommanditgesellschaft E M S Gleisbau GmbH + Co.
Zümweg 28
21217 Seevetal

EINGEGANGEN
13. FEB. 2020
Erled. .....

Bearbeitung: Jan-Christoph Henkel
Telefon: +49 (228) 9826-426
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: HenkelJ@eba.bund.de
Ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 12.02.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3458-34arz/340-3409#002

EVH-Nummer: 3331731

Betreff: Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung gemäß §7a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die EMS Gleisbau GmbH
Bezug: Ihr Antrag vom 30.06.2015
Anlagen: 0

Bescheid zur Erteilung der Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a AEG

vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), in der aktuellen Fassung.

I. Auf Grund des Antrages vom30.06.2015 erteile ich der

Kommanditgesellschaft E.M.S. Gleisbau GmbH+Co.
mit Sitz in Zürnweg 28, 21217 Seevetal

die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG.

Diese Sicherheitsbescheinigung gilt

a) für die Teilnahme am regelspurigen, öffentlichen Eisenbahnbetrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne Grenzüberschreitung,

b) für die Güterbeförderung unter Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter, sowie für eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,

c) für die Unternehmensgröße der Kategorie Kleinunternehmen,

d) ab dem 12.02.2020,

e) längstens bis zum Ablauf des [Ausstellungsdatum + 5 Jahre – 1Tag].

II. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Begründung:

Zu I.

Die Kommanditgesellschaft E M S Gleisbau GmbH + Co. hat die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG wie folgt beantragt:

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007

- umfasst die Art des beantragten Betriebes die Güterbeförderung unter Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter,

- umfasst der Umfang des beantragten Betriebes eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,

- gehört die Kommanditgesellschaft E M S Gleisbau GmbH + Co. zur Kategorie Kleinunternehmen

Gemäß § 7a Abs. 2 AEG ist auf Antrag eine Sicherheitsbescheinigung zu erteilen, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Nachweis erbringt, dass:

1. ein Sicherheitsmanagementsystem eingerichtet ist, das mindestens den Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/49/EG erfüllt, und
2. die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge auf dem betreffenden Schienennetz erfüllt sind.

Gemäß § 7a Abs.3 AEG gelten die Anforderungen an die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems als erfüllt, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen einen Eisenbahnbetriebsleiter bestellt hat und dessen Bestellung durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde bestätigt worden ist, soweit keine grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrsleistungen erbracht werden. Ein gesonderter diesbezüglicher Nachweis ist nicht erforderlich. Diese Regelung ist für die Kommanditgesellschaft E M S Gleisbau GmbH + Co. anwendbar, da sie einen bestellten und bestätigten Eisenbahnbetriebsleiter hat und keine grenzüberschreitenden Verkehre durchführt.

Der Nachweis über die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge gemäß § 7a Abs.2 Ziff.2 AEG wurde durch die Kommanditgesellschaft E M S Gleisbau GmbH + Co. erbracht. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen insbesondere an Vorschriften, Personal und Fahrzeuge konnte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Nachweis erbracht werden, dass hierzu Verfahren im Unternehmen vorhanden bzw. im Aufbau sind, mit denen diese Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden können.

Im Rahmen des gemäß § 7a Abs. 5 AEG vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens äußerte die zuständige Genehmigungsbehörde, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, keine Einwände, die der Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung entgegenstehen.

Gemäß § 7a Abs.7 AEG gilt die Sicherheitsbescheinigung fünf Jahre.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7h Abs. 1 AEG. Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren und Auslagen erhoben. Für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die diesem Bescheid zu Grunde liegen, werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Einzelheiten sind einem in Kürze ergehenden Gebührenbescheid zu entnehmen.

Hinweis:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012, die zum 7. Juni 2013 in Kraft getreten ist, ist das Eisenbahn-Bundesamt als nationale Sicherheitsbehörde für den Eisenbahnbereich verpflichtet, zu überwachen, ob Eisenbahnunternehmen ihrer

rechtlichen Verpflichtung nachkommen, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind Gebühren zu erheben. Als Folge dieser neuen EU-Vorgaben wird zurzeit die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung - BEGebV) an die o.a. EU-Verordnung angepasst.

Der Entwurf der 2. Änderungsverordnung zur Bundeseisenbahngebührenverordnung sieht dementsprechend vor, dass Überwachungen im Rahmen der Erteilung oder Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung gebührenpflichtig werden. Hierbei ist eine Rückwirkung zum 15.02.16 vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Im Auftrag

Jan-Christoph Henkel